

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALLGEMEIN

1. Bahnunternehmen / Tarifverbund

Unter der Marke „Adelboden-Lenk ...Dänk!“ und dem Namen „Interessengemeinschaft der Transportunternehmen der Ski- und Bikeregion Adelboden-Frutigen-Lenk“ (nachstehend „IGSAL“) bilden mehrere Bahnunternehmen einen gemeinsamen Tarifverbund und Partner: Bergbahnen Adelboden AG, Genossenschaft Lenk Bergbahnen, Tschentenbahnen AG, Bergbahnen Engstligenalp AG, Elsigenalp-Bahnen AG, Skilifte Mettschalp AG, Sportbahnen Jaunpass AG.

Die Leistungen, zu denen die Tickets des Tarifverbunds berechtigen, werden von den einzelnen Bahnunternehmen selbständig erbracht. Die Verkaufsstelle handelt nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur das jeweilige Bahnunternehmen verpflichtet.

2. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Produkte (nachfolgend gemeinsam „Produkte“), welche die Bahnunternehmen der IGSAL erbringen.

Mit dem Kauf eines Produktes anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB.

Davon abweichende Regelungen sind nur dann gültig, wenn sie beiderseitig ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

Zusätzlich können bei Benutzung bestimmter Produkte der Bahnunternehmen der IGSAL für diese Leistungen besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen. Hierauf wird der Kunde gegebenenfalls vor Nutzung der betreffenden Produkte hingewiesen.

Eine schriftliche Ausgabe dieser AGB kann bei der IGSAL bezogen oder unter www.adelboden-lenk.ch heruntergeladen werden.

3. Vertragsschluss

Der Vertrag mit den Bahnunternehmen der IGSAL kommt mit der vorbehaltlosen Annahme seitens des Kunden, d.h. mit dem Kauf von einem oder mehreren Produkten, zustande.

Online-Bestellungen kommen nur zustande, wenn sie seitens IGSAL schriftlich (per Post oder per Mail) bestätigt werden. Ab Bestätigungsversand werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive dieser AGB wirksam.

4. Leistungen

Die Leistungen der Bahnunternehmen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in den Bergbahnprospekten, dem Angebotsbeschrieb im Webshop, den elektronischen Medien oder weiteren schriftlichen Angeboten. Spezialpreise, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind

nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich (per Post oder per Mail) bestätigt worden sind.

Der Weiterverkauf oder die Abtretung von bei der IGSAL gebuchten Leistungen an Dritte ist unzulässig. Die IGSAL ist in diesen Fällen berechtigt, die Buchung zu stornieren.

TICKETS

5. Preise

Der Kauf erfolgt zum jeweils besten, aktuell günstigsten Tagespreis, der für das gewählte Aufenthaltsdatum im Webshop oder an der Kasse verfügbar ist. In der Datenbank verfügbare Last-Minute, Saison-, Wochenend- oder besondere Aktionspreise werden bei der Buchung berücksichtigt (ausgenommen exklusive Promotionen mit spezifischen Partnern). Es kann unter Umständen zu Preisschwankungen während dem Buchungsprozess kommen. Der Kunde wird in solch einem Fall vor dem Bezahlvorgang darauf hingewiesen.

Die Preise sind dem jeweiligen Angebot der IGSAL sowie der einzelnen Bahnunternehmen zu entnehmen. Es gelten nur die Preise, welche im Webshop angezeigt oder an der Kasse kommuniziert werden. Für Preise, welche auf Monitoren oder bei Partnern in irgendeiner Form dargestellt werden, können die IGSAL sowie die einzelnen Bahnunternehmen keine Gewähr übernehmen. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen mit den Kunden. Preisänderungen sind auf einen beliebigen Termin möglich.

Preisangaben verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Die Änderung von Steuer- oder andern massgeblichen Abgabesätzen berechtigt die IGSAL, ihre Preise ohne entsprechende Vorankündigung anzupassen.

Alle Preise sind in Schweizer Franken (CHF). Preisangaben in Fremdwährung sind Richtwerte und werden zu aktuellen Tageskursen der IGSAL verrechnet. Das Rückgeld erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken.

Zuzüglich zu den Preisen der Tickets wird ein Depot von CHF 5.00 für den Datenträger (KeyCard) verrechnet. Das Depot wird bei Rückgabe der KeyCard zurückerstattet. Ein defekter Datenträger wird gegen eine Bearbeitungsgebühr plus das erneute Depot von CHF 5.00 ersetzt. Die KeyCard kann wiederholt an den Verkaufsstellen der IGSAL sowie im Webshop aufgeladen werden.

Geldrückgabe bitte sofort nachzählen. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Ticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie schriftlich bestätigt worden ist.

Bei Bezahlung auf Rechnung verpflichtet sich der Kunde, den in Rechnung gestellten Betrag bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu

bezahlen. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen zu erheben.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen.

Bleibt die Zahlung auch nach der zweiten Mahnung aus, ist die IGSAL berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen.

Die IGSAL behält sich vor, für Leistungen ganz oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Für Anlässe mit einer ausländischen Rechnungsadresse ist eine Kreditkartennummer mit Verfalldatum und der Kartenprüfnummer (CVC) anzugeben. Dies gilt auch für Anlässe, welche aus dem Ausland gebucht werden. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der IGSAL.

Gerät der Kunde mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist die IGSAL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Banküberweisungs- und Checkgebühren gehen zu Lasten des Absenders.

7. Elektronische Buchung

7.1. Bestellarten

Es gibt drei unterschiedliche Bestellarten von Produkten, die im Webshop der IGSAL unter www.adelboden-lenk.ch verkauft werden.

7.1.1. Pick-Up

Das Ticket kann vor Ort an den Ticketautomaten oder den Verkaufsstellen gegen Vorweisen der Bestellbestätigung abgeholt werden.

7.1.2. Recharge

Das Ticket wird auf eine bereits bestehende KeyCard aufgeladen. Es ist kein Umtausch nötig.

7.1.3. Mobile/Print@Home

Einzelfahrten Tickets können als Barcode Ticket gebucht werden. Das Ticket kann ausgedruckt oder mobil direkt an den Leser am Drehkreuz gehalten werden. Es ist kein Umtausch nötig.

7.2. Auslieferung von Vouchern und Kaufbestätigungen

Die entsprechenden Vouchers/Kaufbestätigungen werden kostenlos via E-Mail versendet und müssen vom Kunden selbst ausgedruckt oder elektronisch gespeichert werden. Die Vouchers/Kaufbestätigungen sind bei Bedarf dem Bahn- oder Kassenpersonal in Papierform oder in elektronischer Form vorzuweisen.

Sollte der entsprechende Voucher dem Besteller bereits übermittelt worden sein, noch bevor das hierfür zu leistende Entgelt bei dem Bahnunternehmen gutgeschrieben wurde, so erlischt die Gültigkeit des entsprechenden Tickets bis zur vollständigen Bezahlung und die Unternehmung ist berechtigt, die im Voucher verbriefen

Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des hierfür geschuldeten Entgeltes zurückzuhalten.

Der Kunde trägt in jedem Fall die Verantwortung für den Schutz seiner Bezugsberechtigungen (Voucher) vor Diebstahl oder unzulässiger Vervielfältigung. Er muss beachten, dass unpersönliche Leistungen demjenigen zugesprochen werden, der als erster das gültige Dokument vorweist. Der nachträgliche Nachweis, dass der Vorweisende nicht mit dem Besteller/Kunden identisch ist, ist für die Unternehmung unbeachtlich.

7.3. Annullationen

Die mit der Bestellung des Warenkorbs erworbenen Leistungen können nicht annulliert oder rückgängig gemacht werden.

8. Gültigkeit der Tickets

Alle Tickets sind persönlich und nicht übertragbar (ausser Punktekarten). Es besteht kein Anspruch auf nachträglichen Umtausch.

Die Tickets sind nur während den publizierten Betriebszeiten gültig. Für Abend- und Spezialveranstaltungen ausserhalb der Betriebszeiten sind die Tickets, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, nicht gültig.

Im Fall von Abend- und Spezialveranstaltungen gelten, die in Zusammenhang mit dem Angebot veröffentlichten, Bedingungen. Die vorliegenden AGB haben subsidiäre Geltung.

Die Tickets berechtigen zur Nutzung der erworbenen Angebote, Transportanlagen und/oder Abfahrten der Unternehmung.

Sämtliche Mehrtageskarten sind grundsätzlich linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen sind die Wahl-Mehrtageskarten 5 von 7 Tagen und 10 von 14 Tagen, bei welchen der Gast innerhalb eines bestimmten Gültigkeitszeitraums selbst über die Nutzung entscheidet. Ungebrauchte Tickets werden nicht rückvergütet oder auf die nächste Saison übertragen.

9. Ausweispflicht

Im Gebiet können jederzeit Kontrollen von jeglichen Fahrkarten vorgenommen werden. Auf entsprechende Aufforderung des Bahnpersonals hin hat sich der Liftticketinhaber mittels gültigen Identitätsausweises oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen.

Ermässigte Fahrkarten sind nur mit einer Ermässigungskarte gültig, die bei Kontrollen vorgewiesen werden muss.

10. Verlust oder Diebstahl

Beim Kauf eines Tickets erhält der Käufer einen Kauf-/Sperrnummernbeleg. Nur gegen Vorlage dieses Beleges können Tickets bei Verlust oder Diebstahl ersetzt werden.

Eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.00 sowie das Depot eines neuen Datenträgers von CHF 5.00 werden erhoben.

11. Missbrauch / Fälschung

Handlungen eines Gastes in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und/oder die Transportunternehmungen am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gelten als Missbrauch. Eine Fälschung liegt vor, wenn ein Ticket oder ein Beleg unbefugt erstellt, geändert, vervielfältigt, ergänzt oder sonst manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.

Missbräuchlich verwendete, gefälschte bzw. gesperrte Tickets werden eingezogen. Ein ordentliches Tagesticket muss erworben werden. Im Falle eines Missbrauchs wird überdies ein Zuschlag von CHF 200.00 erhoben. Bei Fälschung beträgt dieser Zuschlag CHF 400.00. Wer die bereits erwähnten Beträge nicht sofort bezahlt, muss eine Sicherheit leisten. Andernfalls kann der Gast des Skigebiets verwiesen werden. Bei Bestellung einer Sicherheit hat die Zahlung innert drei Tagen zu erfolgen. Ansonsten wird der Fall der Geschäftsstelle weitergeleitet und weitere Gebühren können erhoben werden. Der unvollendete Versuch einer missbräuchlichen Benützung hat dieselben Folgen.

Zivil- und Strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

12. Rückerstattungen

Tickets und Online-Voucher werden grundsätzlich nicht umgetauscht, geändert oder zurückgenommen/rückerstattet. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bei Betriebsunterbrechungen zufolge höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen. Es entsteht auch kein Anspruch auf Rückerstattung bei Betriebsstörungen oder aufgrund saisonbedingten reduzierten Bahnbetrieb.

12.1. Keine Rückerstattung bei nicht Benützung der Anlagen

Nicht Benützen der Anlagen berechtigt weder zum Umtausch noch zur Änderung, noch zur Übertragung, noch zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung noch zur Rücknahme von gekauften Fahrkarten/Tickets.

12.2. Keine Rückerstattungen bei Pandemie-Schutzmassnahmen

Ändern sich die behördlichen Vorschriften für Bergbahnen und/oder Wintersportgebiete in Bezug auf Pandemie-Schutzmassnahmen (z.B. Einführung Zertifikatspflicht) berechtigt die entsprechende Umsetzung durch die IGSAL nicht zu einem Rücktritt vom Vertrag. Es besteht somit kein Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch von gekauften Fahrkarten/Tickets und eine Rückerstattung wird ausgeschlossen.

12.3. Keine Rückerstattung bei Strommangel

Im Falle einer behördlich angeordneten oder aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen freiwilligen Schliessung aller Skigebiete im gesamten Geltungsbereich aufgrund von Stromrationierung gibt es keine Rückerstattung (Ausnahme Besitzer von Winter-Saisonkarten und Jahreskarten).

12.4. Rückerstattung bei dynamisch bepreisten Tickets

Bei dynamisch bepreisten Tickets kommt die integrierte Versicherung „Europ Assistance“ zur Anwendung.

Die Versicherung gewährt dem Versicherungsnehmer pro rata temporis die Entschädigung des ungenutzten Anteils des Skipasses aufgrund der nachstehenden Ereignisse:

- Im Falle eines Unfalls, Krankheit oder Tod des Versicherten
- Im Falle eines Unfalls, Krankheit oder Tod eines Angehörigen
- Wetterbedingungen: Sturm, Lawinengefahr sowie übermässiger Schneefall, der die Anzahl der in Betrieb befindlichen Liftanlagen (Sektionen) im Stationsbereich auf weniger als drei* reduziert. *exkl. Kleinlifte und einzelne Skilifte: Die konkreten Angaben und Aufzählungen sind in den AVB von Europ Assistance unter www.adelboden-lenk.ch ersichtlich.

Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen. Alle Rückerstattungsanfragen müssen unverzüglich an „Europ Assistance“ gestellt werden. Danach verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

Weitere Details sind in den AVB von Europ Assistance unter www.adelboden-lenk.ch aufgeführt.

12.5. Rückerstattungen Gruppentickets, Skilagerickets

Rückerstattungen bei Unfall oder Krankheit können nur mit der Skipassversicherung von Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG abgesichert werden.

12.6. Rückerstattungen AlpsPass

Für den AlpsPass gelten die separaten Bedingungen gemäss (<https://www.alpspass.ski/>).

12.7. Rückerstattungen Winter-Saisonkarten und Jahreskarten

Allen Kunden wird empfohlen, beim Kauf einer Winter-Saisonkarte und einer Jahreskarte die Skipassversicherung von Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG abzuschliessen. Details sind in den AVB von Europ Assistance unter www.adelboden-lenk.ch aufgeführt. Es ist Sache des Kunden, unverzüglich allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

Rückerstattungen können spätestens bis zum Ende der aktuellen Saison geltend gemacht werden, danach verfällt der Anspruch auf Rückerstattung. Eine Bearbeitungsgebühr kann abgezogen werden.

Ohne Versicherung besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung / Verlängerung bei Schlechtwetter, Lawinengefahr, unvorhergesehene Abreise, Betriebsunterbrechungen, Sperrungen der Skiabfahrten, Schliessung von Skigebieten oder Teilen von Skigebieten aus Witterungsgründen, übermässiger Schneefall, Lawinengefahr etc.

Die Möglichkeit eines nachträglichen Versicherungsabschlusses wird nach Kauf des Passes ausgeschlossen.

12.8. Rückerstattung bei Betriebseinstellungen

Im Falle einer behördlich angeordneten Schliessung, freiwilligen Schliessung oder Teilschliessung aufgrund

einer Pandemie, Epidemie oder einem sonstigen Ereignis, unter anderem infolge Strommangel, erhält der im Zeitpunkt der Ankündigung ausgewiesene Besitzer einer Winter-Saisonkarte oder einer Jahreskarte eine Rückerstattung «pro rata temporis», d.h. es werden die nicht nutzbaren Tage im Verhältnis zur Saisondauer erstattet. Als Saisondauer gilt der von IGSAL online kommunizierte Zeitraum (Sommer-Saison, wie Winter-Saison).

Bei einem Kauf während oder nach einem Lockdown respektive angeordneter behördlicher oder freiwilliger Schliessung oder Teilschliessung des Skigebiets, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits angekündigten bzw. vergangenen Schliessung, sondern lediglich bei zukünftigen Schliessungen. Die Rückerstattung wird nur dann gewährt, wenn die IGSAL im gesamten Gültigkeitsbereich für eine Dauer von mindestens 8 aufeinanderfolgenden Tagen schliessen muss. Schliessungen von 7 aufeinanderfolgenden Tagen und weniger berechtigen nicht zu einer Rückerstattung. Die Anzahl angeordneter Schliessungen ist in Zusammenhang mit einer Rückerstattung unerheblich. Bleiben Anlagen in Betrieb, entsteht kein Recht auf Rückerstattung.

12.9. Rückerstattungen Sommer-Saisonkarten

Bei der Sommer-Saisonkarte Adelboden-Lenk gibt es keine Rückerstattung.

WEITERE ANGEBOTE

13. Kombiangebote/Erlebnisse

13.1. Definition Kombiangebot

Als Kombiangebot gilt die im Voraus festgelegte Verbindung einer Leistung der IGSAL (Ticket oder Skipass) und mindestens einer Leistung eines externen Partners (z.B. Essen in einem Bergrestaurant). Das Kombiangebot wird immer zu einem Gesamtpreis angeboten.

13.2. Stornierungen/Rückerstattungen Kombiangebote

Gebuchte, bezahlte Kombiangebote können grundsätzlich nicht annulliert werden. Kann das Kombiangebot am gewünschten Tag aufgrund von Betriebsunterbrechungen zufolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, saisonbedingten reduzierten Bahnbetrieb oder behördlichen Anordnungen nicht durchgeführt werden, kann nach Absprache mit dem jeweiligen Bahnunternehmen bzw. mit der IGSAL ein anderes Datum gewählt werden. Kann aufgrund der Verschiebung kein weiteres Datum während des Aufenthalts gefunden werden, wird die gebuchte Leistung in jedem Fall rückerstattet.

13.3. Leistung der externen Partner

Der externe Partner erbringt seine Leistung ausschliesslich in eigener Verantwortung und hat für jegliche Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung alleine einzustehen.

14. Events von Drittanbietern

14.1. Veranstalter und Vertragsverhältnis

Einige Events, Aktivitäten oder Angebote, die im Zusammenhang mit unseren Leistungen kommuniziert oder vermarktet werden, werden nicht von der IGSAL oder dem jeweiligen Bahnunternehmen selbst durchgeführt, sondern von externen Drittanbietern verantwortet. In diesen Fällen kommt der Vertrag ausschliesslich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter zustande. Die IGSAL tritt dabei lediglich als Vermittler oder Kooperationspartner auf, nicht jedoch als Veranstalter im Sinne des Obligationenrechts (OR) oder des Pauschalreisegesetzes (PRG).

14.2. Information und Reklamation

Kunden werden im Rahmen des Buchungsprozesses ausdrücklich darauf hingewiesen, wenn es sich bei einem Angebot um einen Drittanbieter-Event handelt. Beanstandungen, Reklamationen oder Rückerstattungsanträge im Zusammenhang mit Drittanbieter-Events sind direkt an den jeweiligen Veranstalter zu richten.

15. Kauf von Gutscheinen

Gutscheine werden von den einzelnen Bahnunternehmen direkt verkauft. Massgebend sind die AGB des jeweiligen Anbieters.

Gutscheine, welche gratis ausgegeben wurden (Sponsoring, PR-Zwecke usw.), werden nach Ablauf nicht verlängert.

WEITERE BESTIMMUNGEN

16. Haftungsausschluss

Die IGSAL und die Bahnunternehmen haften nur für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die IGSAL, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Die Haftung für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Ferner wird eine weitergehende Haftung, insbesondere für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Für Schäden, die durch Dritte oder andere Teilnehmende verursacht werden, übernimmt die IGSAL keine Haftung.

Insbesondere wird jede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen für Personen- und Sachschäden infolge

- Nichtbeachtens von Markierungen und Signalisationen (Hinweistafeln, Absperrungen, Warnung vor Lawinengefahr etc.)
- Missachtens von Weisungen und Warnungen des Personals oder des Pisten- und Rettungsdienstes
- pflichtwidrigen Verhaltens auf den Schneesport- und übrigen Anlagen der Bahnunternehmen
- Fahrens ausserhalb der gesicherten und markierten Pisten und Abfahrten
- Ausübung von Risikosportarten wie Freeriding, Freeskiing, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.

- Ausübung des Mountainbike-Sports auf allen Wander- und Bike-Wegen sowie Fahrwegen und Strassen
- Benutzung der Wander- und Schlittelwege
- ungenügender Pistenpräparierung
- Diebstähle oder Personen- und Sachbeschädigungen durch Dritte

Die IGSAL und die Bahnunternehmen übernehmen zudem, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung:

- bei Abhandenkommen von persönlichen Effekten, Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Photo- und Videoausrüstungen usw.;
- bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Missbrauch von Checks, Kreditkarten und dergleichen;
- für Programmänderungen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Fahrpläne von Eisenbahn, Bus-, Schiffs- oder Lufttransportunternehmen usw. nicht eingehalten worden sind;
- für Veranstaltungen und Ausflüge in der IGSAL, die der Kunde nicht bei den Verkaufsstellen der IGSAL gebucht hat.

Ausgeschlossen ist eine Haftung ferner, wenn eine Nichterfüllung bzw. nicht richtige Erfüllung auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- auf Versäumnisse und auf das Verhalten des Kunden;
- auf Versäumnisse und auf das Verhalten Dritter, welche nicht an der Leistungserbringung beteiligt sind;
- auf höhere Gewalt oder auf Ereignisse, welche nicht vorhersehbar oder abwendbar sind.

Für die ordnungsgemässe Durchführung, Sicherheit, Inhalte oder Qualität der durch Drittanbieter organisierten Events übernimmt die IGSAL sowie die Bahnunternehmen ebenfalls keine Haftung. Insbesondere haften die IGSAL und die Bahnunternehmen nicht für:

- Änderungen im Ablauf, Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung,
- Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Durchführung des Events,
- Mängel in der Leistungserbringung des Drittanbieters,
- Verzögerungen, die nicht im Einflussbereich des Bahnunternehmens liegen.

Erfolgt die Buchung oder Bezahlung eines Events über die IGSAL oder das Bahnunternehmen oder deren Plattformen im Namen eines Drittanbieters, geschieht dies im Auftrag und auf Rechnung des Drittanbieters. Eine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Angaben in den Eventbeschreibungen sowie für daraus entstehende Schäden ist ausgeschlossen.

Soweit eine kombinierte Leistung (z. B. Eventticket inkl. Bahnfahrt) angeboten wird, beschränkt sich die Verantwortung der IGSAL sowie des Bahnunternehmens auf die ordnungsgemässe Erbringung der eigenen Transportleistung gemäss den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen.

Bei vermieteten Aufbewahrungsdepots wird keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände und Wertsachen übernommen. Die Aufbewahrungsdepots sind

Ende jeder Saison zu räumen. Danach wird der Inhalt entsorgt.

Die Haftung für allfällige Produkteschäden richtet sich nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für den sachgemässen Transport von Sportgeräten und Gepäck ist jeder Fahrgast selbst verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust sowie Gefährdung von Drittpersonen durch unsachgemässen Transport, wird, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung ausgeschlossen.

Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der IGSAL beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.

Die Fahrgäste müssen sich so verhalten, dass weder ihre Sicherheit noch die Sicherheit der anderen Fahrgäste und der Anlage noch die Umwelt gefährdet sind. Sie dürfen den Betriebsablauf keinesfalls behindern.

Allfällige Beanstandungen der Fahrkartenbesitzer, welche die Leistungserbringung durch die Bahnunternehmen der IGSAL betreffen, sind unverzüglich an das betreffende Unternehmen bzw. an das Personal zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen allfällige Ansprüche, soweit gesetzlich zulässig, verloren.

17. Sicherheit auf der Piste / Rettungsdienst

Die FIS-Verhaltensregeln sind stets zu beachten.

Den Anweisungen des Personals, insbesondere des Pisten- und Rettungsdienstes, ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Missachtung von Weisungen des Personals sowie rücksichtsloses Verhalten (insbesondere Nichtbeachten der FIS- und SKUS-Regeln, Missachten von Signalen, Weisungen und Absperrungen, bei Befahren von Wald- und Wildschutzzonen sowie lawinengefährdeten Hängen) kann den sofortigen Entzug oder Sperrung der Fahrkarte ohne Entschädigung zur Folge haben. Eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung von CHF 200.- (bei Saison- & Jahreskarten CHF 400.-) ist zusätzlich fällig. Bis zur Bezahlung der Aufwand- und Umtriebsentschädigung bleibt die Fahrkarte gesperrt. Der Bezug einer neuen Saison- oder Jahreskarte ist bis zur Bezahlung aller offenen Aufwand- und Umtriebsentschädigungen nicht gestattet.

Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sowie nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und damit gesperrt. Das Befahren oder Begehen der Pisten nach Pistenschluss ist aus Sicherheitsgründen verboten. Die Öffnungszeiten der Anlagen und Abfahrten können jederzeit angepasst werden.

Abfahrtsrouten (gelb markierte Pisten): Diese Abfahrten sind gesichert und markiert, jedoch nicht präpariert, und es findet keine Pistenkontrolle statt.

Gemäss den Richtlinien von SKUS sind die Pisten in unserem Skigebiet exklusiv für Ski- & Snowboardfahrer bestimmt. Menschen mit Behinderung auf Abfahrtsgeräten in sitzender Stellung, wie Mono- und Dualskibob, Uni-

Dual- und Tandemski usw. können zur Benutzung der Pisten und Abfahrten zugelassen werden, wenn sie fähig sind, die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer/-innen und Snowboarder/-innen zu befolgen, und wenn ihre Begleitpersonen entsprechend ausgebildet sind.

Verunfallt der Kunde im Gebiet einer Unternehmung und muss deshalb der Rettungsdienst aufgeboten werden, wird dem Kunden bei einer ordentlichen Rettung auf der Skipiste ein Betrag gemäss den AGB des entsprechenden Skigebiets zuzüglich Materialkosten in Rechnung gestellt. Muss eine Rettung ausserhalb der markierten Pisten erfolgen, fallen höhere Kosten an. Kosten Dritter (Helikoptertransporte, Arzt, Alpine Rettung usw.) sind direkt durch den Kunden zu bezahlen. Allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber einer Unfallversicherung ist Sache des Kunden.

18. Versicherung

Der Kunde der IGSAL ist durch die IGSAL nicht versichert. Der Gast ist selbständig für einen ausreichenden Versicherungsschutz wie zum Beispiel für Kranken- und Unfallversicherung etc. verantwortlich.

19. Datenschutz / -verwendung

Die IGSAL legt Wert auf den Schutz der verarbeiteten Daten. Die Datenschutzerklärung der IGSAL ist auf der Homepage <https://www.adelboden-lenk.ch/de/Datenschutz> publiziert.

Sie bildet integrierenden Bestandteil dieser AGB.

20. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der übrigen Vertragsbestimmungen

Die IGSAL behält sich das Recht vor, diese AGB oder Teile hiervon und die übrigen Vertragsbestimmungen jederzeit abzuändern. Die aktuell gültige Version ist stets auf der Homepage der IGSAL aufgeschaltet.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Anwendung des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) wird ausdrücklich wegbedungen.

Gerichtsstand ist Thun, Schweiz, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.

22. Ergänzende Geltungen nach Skigebiet

Jedes Bahnunternehmen ist ein eigenständiger Betrieb. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweils zuständigen Bahnunternehmens – abhängig davon, in welchem Skigebiet sich der Kunde aufhält bzw. welches Skigebiet im konkreten Fall betroffen ist.

Adelboden, September 2025